

sein, daß die Akzeptanz und Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im ein oder anderen Staat gerade bei grenzüberschreitenden Sorge- und Umgangsfällen in besonderem Maße Probleme aufwerfen kann, bei deren Bewältigung vermittelnd tätig werden wollen. Diese Gruppe trifft sich regelmäßig und hat bereits in verschiedenen Fällen beachtliche Erfolge erzielt.

Schnitzler: Wie viele Fälle sind 1999 und 2000 angefallen? Für 1999 haben wir die Information, daß etwa 200 Fälle bearbeitet werden mußten, wobei Sie offenbar auch Unterscheidungen zwischen E- und A-Fällen machen.

Weitzel: Im Jahr 1999 war die Zentrale Behörde mit insgesamt 231 neuen Verfahren nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz befaßt. Von diesen 231 Fällen entfielen 210 Verfahren auf das Haager Übereinkommen, welchem mit einem Anteil von über 90% damit die übertragende Bedeutung zukam. Auf das, ebenfalls in die Zuständigkeit der Zentralen Behörde fallende europäische Übereinkommen, entfielen 21, das entspricht etwa 9% der eingegangenen Fälle.

Die Gesamtzahl der Verfahren nach dem Haager Übereinkommen unterteilte sich im Jahr 1999 in 116 ausgehende und 94 eingehende Verfahren. Dies heißt, daß in 94 Fällen Anträge aus dem Ausland an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet waren, während die Bundesrepublik Deutschland ihrerseits in 116 Fällen Rückführungs- und Umgangsrechtsanträge an das Ausland gerichtet hat. Erledigt wurden im Jahr 1999 insgesamt 210 Verfahren.

Wichtigste Partnerländer, soweit ausgehende Anträge betroffen waren, waren die Vereinigten Staaten von Amerika mit 25 Rückführungsanträgen, gefolgt von Italien (12), Griechenland (10), Polen, Spanien und Großbritannien (je 7) sowie Frankreich mit 6 Anträgen. Bei den eingehenden Verfahren lagen ebenfalls die Vereinigten Staaten von Amerika mit 24 Verfahren an der Spitze, gefolgt von Großbritannien (11), Frankreich (6) und Italien (4).

Von den im Jahr 1999 insgesamt neu eingegangenen 173 Rückführungsanträgen nach dem HKÜ konnten im Bereich der an andere Vertragsstaaten gerichteten Anträge 20 Verfahren mit einer freiwilligen Rückgabe der Kinder und 22 aufgrund einer gerichtlich angeordneten Rückführung abgeschlossen werden. In 2 Fällen wurde eine Rückführung gerichtlich abgelehnt, in 5 Fällen der Antrag zurückgenommen, in 13 Fällen hatte sich das Verfahren anderweitig erledigt und 40 Verfahren waren im Februar 2000 noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der eingehenden Anträge waren 9 freiwillige Rückgaben, 10 gerichtliche Rückführungsanordnungen, 6 Ablehnungen der Anträge durch Gerichte, 11 Antragsrücknahmen und 10 anderweitige Erledigungen zu verzeichnen. 25 Verfahren waren noch nicht abgeschlossen. Die Statistiken für das Jahr 2000 sind noch in Vorbereitung, ich kann aber bereits so viel sagen, daß sich die Eingangszahlen, nachdem in den vergangenen Jahren starke Zuwächse zu verzeichnen waren, offensichtlich stabilisieren.

Insgesamt kann ich sagen, daß sich das Haager Übereinkommen als Instrument gegen internationale Kindesentziehung bewährt hat. Dies zeigt nicht nur die Entwicklung des Geschäftsanfalles. Das Übereinkommen ist auf große Akzeptanz gestoßen. Die Verbesserungen im Bereich der örtlichen Zuständigkeit haben bei den Vertragsstaaten weltweit große Beachtung gefunden. Die zu den Themenbereichen durchgeführten nationalen und internationalen Richtersymposien haben das Problembewußtsein geschärft und einen lebhaften Erfahrungsaustausch angeregt, so daß auch für die Zukunft mit einer positiven Entwicklung der Umsetzung des Übereinkommens gerechnet werden kann.

Schnitzler: Herr Weitzel, ich danke Ihnen sehr für dieses informative Gespräch.

Wolfgang Weitzel

Am 28. 5. 1952 geboren, in Baden Württemberg aufgewachsen.

Studium in Freiburg und Heidelberg, 2. Staatsexamen 1980 in Baden-Württemberg.

Seit 1980 im Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, als Richter im OLG-Bezirk Düsseldorf eingestellt und seit 1983 Richter am AG in Geldern.

In den Jahren 1986 bis 1995 Familiensachen bearbeitet.

1995 an die Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin abgeordnet. Dort Fälle von Justizunrecht der ehemaligen DDR (Fälle von Rechtsbeugung durch Angehörige des obersten Gerichtes und des Generalstaatsanwaltes der ehemaligen DDR) bearbeitet.

1998 Wechsel an das AG Geldern. Für ein knappes Jahr Zivilsachen bearbeitet. Im August 1999 Abordnung zum Generalbundesanwalt und dort in der Zentralen Behörde nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz und dem Auslandsunterhaltsgesetz als Referent für die juristische Bearbeitung der Fälle zuständig.

Der Generalbundesanwalt beim BGH

Zentrale Behörde, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Telefon: 02 28/58 49 00

E-mail: Zentrale: sg41-42@bzzr.bund.de

wolfgang.weitzel@bzzr.bund.de



Bisher geführte Interviews in FF

- FF 1997, 2 ff.: Rechtsanwalt und Notar *Horst Eylmann*, MdB, Vorsitzender des Rechtsausschusses
- FF 1997, 30 ff.: *Dr. Helmut Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln
- FF 1997, 63 ff.: *Prof. Siegfried Willutzki*, Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages
- FF 1997, 93 ff.: Rechtsanwältin *Dr. Ingrid Groß*, Vorsitzende der ARGE Familien- und Erbrecht
- FF 1998, 1 ff.: *Prof. Edzard Schmidt-Jortzig*, Bundesjustizminister
- FF 1998, 33 ff.: *Margot von Renesse*, MdB, früherer Familienrichterin
- FF 1998, 97 ff.: Rechtsanwalt und Notar *Wolfgang Schwackenber*, Mitglied der Satzungsversammlung
- FF 1999, 33 ff.: *Horst Luthin*, Vorsitzender Richter am OLG Hamm a. D.
- FF 1999, 97 ff.: *Erika Reischauer-Kirchner*, Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz
- FF 1999, 161 ff.: *Prof. Herta Däubler-Gmelin*, Bundesjustizministerin
- FF 2000, 37 ff.: *Jochen Dieckmann*, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
- FF 2000, 76: *Prof. Dr. Scholz*, Vorsitzender des Rechtsausschusses im DB
- FF 2000, 181: Rechtsanwalt *Dr. Streck*, Präsident des DAV

Ehe und Familie in einem zusammenwachsenden Europa – Rechtspolitische Fragen und Antworten *

Auszüge aus der Rede von Frau Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin im Rahmen der 38. Bitburger Gespräche am 12. 1. 2001

Kommt es zu einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern, so wirft dann die Regelung der Trennungsfolgen häufig die bekannten spezifischen Probleme auf wie zum Beispiel:

* Der vollständige Text ist nachzulesen unter <http://www.bmj.bund.de>